



KINDERSCHUTZKONZEPT

der 8 Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow



Kindertagesstätte Meerhuuske
Ihlowerfehn



Temporäre Kindertagesstätte
Ihlowerfehn



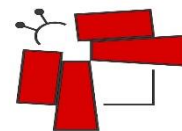
Kindertagesstätte Zwergennest
Riepe



Kindergarten Pusteblum
Simonswolde



Kindergarten Regenbogen
Weene



Dat Krabbelhuus
Weene



Kindertagesstätte Kornblume
Westerende-Kirchloog



Kinderkrippe Stöpkehuus
Westerende-Kirchloog

Inhaltsverzeichnis

	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1.	Vorwort	1-2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2-5
2.1	Kinderrechte	6
3.	Risikoanalyse/Trägerverantwortung/ Haltung Mitarbeiter*innen/ Familien	6
3.1	Träger	6-7
3.2	Perspektive Einrichtung/Struktur	7-8
3.3	Nähe und Distanz	8-11
3.4	Handlungsleitlinien	11-12
3.5	Verhaltenskodex	12-13
3.6	Verhaltensampel	14-15
3.7	Perspektive Familien	15
3.8	Adultismus	15-16
4.	Partizipation	16
4.1	Anforderungen an die pädagogische Fachkraft	17
4.2	Das Kind als wichtiger Teil der Gesellschaft	17
4.3	Mögliche Formen der Beteiligung	17-18
4.4	Mögliche Methoden der Beteiligung	18
4.5	Partizipation Eltern	18-19
4.6	Partizipation Team	19
4.7	Grenzen der Partizipation	19
5.	Gefährdungsarten	20-21
6.	Sexualpädagogisches Konzept	21
7.	Beschwerdemanagement	22-23
8.	Notfall- und Ablaufpläne	24-27
9.	Rehabilitation	28
10.	Kontaktdaten	29-30
11.	Literaturverzeichnis/ Quellenangaben	31

Leitbild

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder ist unsere oberste Priorität. Alle Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder in Bezug auf sexuelle, psychische und physische Gewalt zu schützen.

1. Vorwort

Der Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer täglichen Arbeit in unseren Kindertagesstätten.

Dieses Kinderschutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen der Kindertagesstätten und der Gemeinde Ihlow als Träger aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, Reflektionsprozessen und unterschiedlichen, individuellen Konzeptionen in den jeweiligen Teams der Einrichtungen erarbeitet und zusammengestellt. Es findet in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Aktualität des Kinderschutzkonzeptes statt. Für jede Einrichtung gibt es noch einmal, basierend auf dieser Grundlage ein auf die Einrichtung angepasstes Schutzkonzept. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit, verwenden wir in diesem Konzept den Begriff Eltern. Wir weisen darauf hin, dass damit auch Erziehungs.- und Sorgeberechtigte gemeint sind.



Konzeptvorwort vom Bürgermeister

Liebe Eltern und Interessierte an den gemeindeeigenen Einrichtungen, als Träger der acht gemeindeeigenen Krippen, Kindergärten oder Kindertagesstätten lege ich besonderen Wert darauf, dass sich die Kinder in unseren Einrichtungen wohl und geborgen fühlen.

Jedes Kind mit der dazugehörigen Familie ist bei uns herzlich willkommen und soll durch die Aufnahme in eine unserer Krippen, Kindergärten oder Kindertagesstätten auch zu einem Teil der Einrichtung werden.

Die Kinder sollen hier einen Raum finden, in dem sie sich frei entfalten können. Sie sollen spielen, ihre Kreativität ausleben und sich zu selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln können.

Der eigenständige Bildungsauftrag, den die Einrichtungen haben, soll die Kinder

individuell in ihrer Entwicklung fördern und sie auf vielfältige Art und Weise in ihrem Sozialraum stärken.

Wir als Gemeinde Ihlow legen großen Wert auf den Schutz der Kinder und deren besondere Bedürfnisse.

Bitte informieren Sie sich über unser gemeinsames Kinderschutzkonzept und das jeweilige pädagogische Konzept der einzelnen Einrichtungen, damit wir als Träger, Eltern und Einrichtung eine gute, gemeinsame Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder erreichen können.

Ich als Ihr Bürgermeister wünsche Ihren Kindern viel Spaß und Freude in einer unserer Einrichtungen und verbleibe mit den besten Grüßen.

Ihr Bürgermeister



Arno Ulrichs

2. Gesetzliche Grundlagen

Beim Kinderschutz gibt es gesetzliche Grundlagen, die einen genauen Ablauf und Richtlinien aufzeigen, an die wir uns als Kindertagesstätte halten müssen:

Der **§ 8a SGB VIII**, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Auszug:

(1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*

2. *Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) ¹Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ²Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) ¹Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. ²Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) ¹In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. *deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
2. *bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
3. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

²In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch

den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. ³Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) ¹In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. ²Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. ³Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. ²Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=137494.149 (Stand 2022 01 07)

Des Weiteren sagt uns der **§ 45 SGB VIII** – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Auszug:

Absatz (2)

- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

<http://www.lexsoft.de/cgi->

[bin/lexsoft/kfw.cgi?chosenIndex=0421&source=link&highlighting=off&templateID=document&chosenIndex=0421&xid=137494.48](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/kfw.cgi?chosenIndex=0421&source=link&highlighting=off&templateID=document&chosenIndex=0421&xid=137494.48) (Stand 2022 01 07)

Der **§ 8a SGB VIII** ist überwiegend darauf gerichtet, schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind zu erreichen.

Der **§ 47 SGB VIII** richtet sich an den Einrichtungsträger, der mit der Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde ermöglicht, das geprüft wird ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist.

Der **§ 8b SGB VIII** – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bietet Fachkräften Beratungsmöglichkeiten zum Kinderschutz an.

Auszug:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

*1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=137494,164 (Stand 2022 01 07)

Auch die Partizipation gehört zu den rechtlichen Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes und ist auch im § 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu finden. Genauere Informationen finden sie unten im Abschnitt Partizipation.

2.1 Kinderrechte

Seit dem 1. Juli 2009 ist der Schutz von Kindern im neuen Artikel 4a in der Niedersächsischen Verfassung verankert:“ Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Person, das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung. Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfen und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge. Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen“.

(Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung)

Eine Übersicht der Kinderrechte findet sich im nachfolgenden Link:

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3248>

3. Risikoanalyse: Trägerverantwortung/ Haltung Mitarbeiter*innen/ Familien

3.1 Träger

Die Gemeinde Ihlow ist Träger von acht Kindertagesstätten und in dieser Funktion verpflichtet, das Kinderschutzkonzept nach den Vorgaben der §§ 8b Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und 45 Abs. 2 SGB VIII umzusetzen.

Entscheidend ist, dass die Kindertagesstätten einen verlässlichen und sicheren Raum für die Kinder darstellen, um sich frei und individuell zu entwickeln. Dabei achten die Fachkräfte in den Einrichtungen auf Wertschätzung, Anerkennung von Diversität und den Schutz der anvertrauten Kinder.

Der Träger hat zusammen mit den Einrichtungsleitungen und in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich als örtlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1. Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) ein Kinderschutzkonzept entwickelt, auf das vollinhaltlich verwiesen wird. In diesem Kontext werden Handlungsleitlinien sowie -abläufe, Präventionsmaßnahmen und ethische Prinzipien entwickelt und formuliert. Dem Träger kommt dabei die Aufgabe zu, einen rechtlichen und tatsächlichen Rahmen zu schaffen, um dem Leitbild und den Vorgaben des Kinderschutzkonzeptes gerecht zu werden. Hierzu zählen unter anderem:

- Der Träger ist Arbeitgeber der in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte, der Reinigungskräfte und des Hausmeisters. Die Kräfte müssen nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Externe Personen, die in den Einrichtungen tätig sind (Bsp.: Therapeuten) werden von den Einrichtungsleitungen über die Geltung des Schutzkonzeptes informiert. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen.
- Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird das Kinderschutzkonzept der Gemeinde Ihlow erläutert und die Handhabung besprochen.
- Der Träger ist Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich die Gebäude der Einrichtungen befinden. Bei der Planung und Umsetzung von Neu- und Anbauten wird darauf Wert gelegt, die Gebäude übersichtlich zu gestalten, um damit das Schutzkonzept abzubilden. Dies gilt auch für Bestandsgebäude, sofern dort Änderungen möglich sind.
- In den Einrichtungen halten sich Personen nicht unbeaufsichtigt auf, sofern Kinder vor Ort sind und betreut werden.
- Im Falle eines Personalmangels können die Einrichtungen auf einen Pool von Vertretungskräften zurückgreifen, wobei der Fachkräftemangel grundsätzlich ein Problem darstellt.
- Im Falle von Problemen, die sich in den Einrichtungen auf Grund von Überforderung nicht lösen lassen, sind die Einrichtungsleitungen angehalten, sich an den Träger zu wenden. Dies gilt auch, sofern auf Grund rechtlicher Vorgaben der Träger eingebunden werden muss.

3.2 Perspektive Einrichtung/ Struktur

Zu unseren Einrichtungen zählen sowohl Kindergartengruppen, als auch Krippengruppen, daher sind die räumlichen und technischen Ausstattungen dem jeweiligen Alter der Kinder angepasst.

Ein beispielhafter Tagesablauf kann in der jeweiligen Einrichtungskonzeption nachgelesen werden.

Die Mitarbeiter*innen arbeiten nach Dienstplänen. Auch die Randzeiten im Früh- und Spätdienst sind hier abgedeckt. Wenn Mitarbeiter*innen erkranken, verfügen wir über einen Pool an Vertretungskräften, die dann zeitnah einspringen. Wenn dies aufgrund einer Krankheitswelle o.ä. nicht möglich ist, wird in Absprache mit dem Träger eine

Notbetreuung angeordnet, um die Aufsichtspflicht und den damit verbundenen Schutz der Kinder zu gewährleisten.

In den Schulferien bieten wir eine durchgehende Betreuung an, bis auf, vom Träger vorgegebene offizielle Schließzeiten (Sommerferien, Weihnachtsferien, Brückentage)

Es findet eine verbindliche Abfrage statt, ob Betreuung benötigt wird.

Die Einrichtungen sind gut vernetzt mit jeweiligen Kooperationspartnern, Therapeuten, u.a. Hierzu verweisen wir auf den Punkt „Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit“ in den jeweiligen Konzeptionen.

In unseren Einrichtungen gibt es Nebenräume oder andere Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder. Dies ist von uns so gewollt, da Kinder diese Möglichkeiten brauchen, um auch unbeobachtet spielen zu können. Hierbei ist klar geregelt, dass die Mitarbeiter*innen in regelmäßigen Abständen diese Räume oder Orte besuchen, um nach dem Rechten zu schauen.

Auch auf dem Außengelände werden den Kindern Rückzugsmöglichkeiten geboten, die wir beaufsichtigen.

3.3 Nähe und Distanz

Damit sich die uns anvertrauten Kinder positiv entwickeln können, ist uns eine vertrauensvolle Beziehung wichtig. Hierzu spielt der Bereich Nähe und Distanz eine tragende Rolle.

Die körperliche Nähe und Distanz beschreiben den Abstand, den Menschen während einer Interaktion zueinander einnehmen. Nähe und Distanz beschreibt des Weiteren das emotionale, räumliche und soziale Verhältnis zwischen den Menschen. Unsere pädagogische Aufgabe hierbei ist es, dass Nähe (Berührungs-) und Distanzverhalten angemessen und bewusst zu regulieren. Nähe vermittelt Zugehörigkeit, Vertrauen, Sympathie, Akzeptanz und Mitgefühl. Die Distanz beschreibt das Gegenteil und ist somit eine Möglichkeit sich vor physischer und psychischer Gewalt zu schützen.

Eine professionelle Haltung ermöglicht uns verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen, zu deuten und unsere Haltung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit, (siehe Kinderrechte). Wir reagieren empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenken ihnen Zuwendung ohne sie körperlich einzuengen oder zu bedrängen. Wir respektieren die Grenzen der Kinder, wenn diese Distanz einnehmen möchten.

Wir bieten den Kindern den Körperkontakt an und fragen sie z.B., ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden möchten. Zudem entscheidet jedes Kind selbst, ob es sich trösten lassen möchte und von wem.

Hierbei wahren wir als Fachkräfte stets unsere persönlichen Grenzen zu Nähe und Distanz. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich immer an dem Entwicklungsstand, dem Charakter und an dem Bedürfnis des einzelnen Kindes. Ein weiterer Aspekt, der die Selbstständigkeit der Kinder bremst, ist das Kleinhalten von bereits selbstständigen Kindern. Daher distanzieren wir uns davon, Kindern Kosenamen zu geben oder sie mit Verniedlichungen anzusprechen. Ein klarer Umgang mit Nähe und Distanz bietet nicht nur den Kindern Sicherheit und Struktur, sondern auch uns als Fachkräften. Ziel ist es immer, Grenzen zu achten und nicht Zuneigung zu vermeiden.

„Jede gewünschte Berührung schafft Nähe, jede unerwünschte Berührung schafft Distanz.“

Quelle: Zitat:“ DRK Einrichtungsschutzkonzept – Kindertagesstätte Sonnenschein, Plattenbergstraße 2. 21031 Hamburg Seite 8- Zeile 5& 6 Uns geht es um.

Beispielhafte Situationen in Bezug auf Nähe und Distanz:

Körperpflegesituation im Badbereich

- Wir legen großen Wert darauf, dass jedes Kind seinen Toilettengang ungestört erledigen kann.
- Wir schauen als Mitarbeiter*innen nicht über Trennwände oder Türen und sorgen somit für die nötige Privatsphäre.
- Wenn andere Kinder die Toilettentüren öffnen sollten, legen wir hier unser Veto ein. Sollte dies gehäuft vorkommen, setzen wir zu diesem sensiblen Thema mit den Kindern einen Gesprächskreis an und vermitteln den Sachverhalt im Waschraum.
- Wir unterstützen die Kinder nach Aufforderung und Notwendigkeit.
- Hat ein Kind eingenässt, kümmert sich eine vom Kind ausgesuchte Mitarbeiter*in darum, dass das Kind alles Nötige erhält, um sich ungestört in einer ruhigen Atmosphäre umzuziehen.
- Beim Begleiten von Jungen auf Toilettengängen halten die Kinder ihren Penis selbst in die Toilette.

- Beim Stuhlgang und geforderter Unterstützung ist Hilfe beim Säubern gestattet. Hierzu tragen wir Handschuhe.

Wickelsituation

- Zum Schutz der Kinder und Mitarbeiter*innen wird bei angelehnter Tür gewickelt, um mögliche Übergriffe oder Gefahrensituationen zu vermeiden.
- Das Kind entscheidet, von wem es gewickelt werden möchte oder wer es zur Toilette begleiten soll.
- Diese Situationen werden von uns immer sprachlich begleitet, um dem Kind die nötige Sicherheit zu bieten und eine angenehme Atmosphäre zu gestalten.
- In der Eingewöhnungszeit wird das Kind von den Eltern gewickelt.

Essenssituation

- Wir zwingen keine Kinder zum Essen, wir informieren hierzu die Eltern bei Abholung, dass das jeweilige Kind noch nicht viel gegessen hat. Dies gilt auch für ein evtl. angebotenes Mittagessen (Mensa).
- Wir ermuntern die Kinder, spielerisch Essen zu probieren.

Schlafsituation

Bei uns in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit, dass die Kinder mittags eine Ruhephase erleben, in dem sie auch schlafen können.

Diese Situation wird von einer Bezugserzieherin begleitet, die dafür sorgt, dass eine vertrauensvolle und angenehme Atmosphäre herrscht.

Wenn Kinder in dieser Situation zum Einschlafen gewisse Nähe benötigen, kann es diese einfordern, z.B. Hand halten, über den Kopf streicheln oder eventuell auch auf oder in den Arm genommen werden.

Körperkontakt

Vertrauen und Bindung zwischen den Kindern und der Mitarbeiter*innen werden bereits in der Eingewöhnung aufgebaut. Dies entsteht durch unsere offene Haltung, Verständnis und Geduld. Wir bewegen uns auf Augenhöhe des Kindes und trösten mit allem notwendigen Respekt. Auch hier gehen wir auf die Wünsche der Kinder ein, wenn sie Nähe einfordern wollen.

Wir als Mitarbeiter*innen bestehen jedoch auch auf nötige Distanz. Wir sehen davon ab, dass Kinder uns an Brüsten oder den Genitalbereich fassen. Ebenso möchten wir uns von den Kindern nicht küssen lassen.

Das Sechs-Augen-Prinzip

In vereinzelt Situationen gilt das Sechs-Augen-Prinzip.

Darunter verstehen wir:

Sich Hilfe und Unterstützung einer weiteren Fachkraft zu holen, um in Notsituationen den Sachverhalt bezeugen zu können.

Dies geschieht z.B. bei Konflikten, sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung. Hier kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen, um sich selbst oder andere vor Aggressionen, Unfall oder Flucht zu schützen.

Das Sechs-Augen Prinzip wenden wir auch bei Elterngesprächen an.

3.4 Handlungsleitlinien

Wenn neue Mitarbeiter*innen oder Auszubildende in unsere Einrichtungen kommen müssen sie beim Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bereits im Vorstellungsgespräch werden Fragen zu der eigenen Haltung und zum Verhaltenskodex gestellt.

Die Vertragsgestaltung ist Sache des Trägers, der Gemeinde Ihlow.

Beim Einführungsgespräch mit der Einrichtungsleitung wird unter anderem der Verhaltenskodex besprochen. Diesen Verhaltenskodex unterschreibt die neue Fachkraft ebenso, wie sie mit ihrer Unterschrift bestätigt, hinter diesem Kinderschutzkonzept zu stehen.

In der Einarbeitungszeit finden vermehrt Gespräche statt, um Fragen und Unsicherheiten zu klären. Alle Mitarbeiter*innen unterstützen, dass sich neue Mitarbeiter*innen schnell und gut einarbeiten.

Der Verhaltenskodex oder Auszüge daraus werden regelmäßig mit dem gesamten Team besprochen und überarbeitet. Dies geschieht auch situationsabhängig, z.B. bei dringendem Handlungsbedarf.

Aufgrund der Ausbildung und durch regelmäßige Fortbildungen, Schulungsmaßnahmen oder die Teilnahme an Veranstaltungen zum Kinderschutz hat das gesamte Team rechtliche Grundkenntnisse. Auch ist allen das Verfahren bei einer Kindeswohlgefährdung bekannt (siehe Notfallplan Seite 23-26). Jede/r Mitarbeiter*in kennt die insoweit erfahrene Fachkraft oder weiß, wer diese ist. Der Datenschutz wird hierbei stets gewahrt, es sei denn, es geht um eine so gravierende Kindeswohlgefährdung, dass diese sofort beim Amt für Jugend und Soziales angezeigt werden muss.

Durch vielfältige Beobachtungsinstrumente haben die Mitarbeiter*innen die Kinder gut im Blick und erkennen, wann Verhaltensänderungen bei Kindern auftreten, und wissen, damit feinfühlig umzugehen. Im Team wird immer wieder kommuniziert, was Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafbare Handlungen sind. Sollten wir solche Grenzverletzungen unter Kindern, durch Eltern, Mitarbeiter*innen oder anderen Personen beobachten, reagieren wir sofort. Wir arbeiten mit transparenten Verfahrensabläufen vom Landkreis Aurich. So dokumentieren wir und führen dann regelmäßige oder situationsbedingte Gespräche.

In unseren Einrichtungen ist allen Mitarbeiter*innen bewusst, dass sie Vorbilder sind, was das Erscheinungsbild, die Sprache oder das Verhalten betrifft. Bei der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes wurde auch die eigene Lebensbiografie der Mitarbeiter*innen berücksichtigt.

3.5 Verhaltenskodex

- Wir arbeiten immer nach dem Sechs-Augen Prinzip oder dem Prinzip der offenen Tür, insbesondere im pflegerischen Bereich.

Die Kinder werden gefragt, welche Mitarbeiter*innen nach Möglichkeit die Tätigkeit durchführen soll, insbesondere beim Wickeln, Schlafen legen, beim Toilettengang etc.

Kinder gehen ausschließlich auf die für sie vorgesehenen Toiletten und werden nicht auf die abschließbaren Erwachsenentoiletten mitgenommen.

- Die Kinder werden nicht bei besonderen Erfolgen durch einzelne Mitarbeiter*innen belohnt und erhalten keine Vergünstigungen. Geschenke werden ausschließlich im Namen aller Mitarbeiter*innen geschenkt. Bevorzugungen finden nicht statt, um die Kinder in kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.

- Private Kontakte zwischen Kindern, Familien und Mitarbeiter*innen, sowie Praktikant*innen und Auszubildenden müssen stets transparent gemacht werden, um Übergriffe zu verhindern. Kontakte, die außerhalb der Einrichtung stattfinden - sowohl mit der Gruppe als auch mit einzelnen Kindern - müssen stets besprochen und genehmigt werden.
- Geheimnisse sind zwischen einzelnen Mitarbeiter*innen und Kindern nicht gestattet. Es ist uns wichtig, hier als Team aktiv das Kind zu unterstützen, indem man im Sinne einer guten Intervention mit den Kindern das Thema „Gute und schlechte Geheimnisse“ regelmäßig wieder aufgreift. Kinder sollen stets das Gefühl haben, sich mit allen Belangen an uns wenden zu können.
- Wickelsituationen werden stets sprachlich begleitet und gemeinsam mit dem Kind angenehm gestaltet. Die Mitarbeiter*innen sind über klare Regeln informiert. So wird das Kind sorgsam gereinigt, nicht jedoch auf den Bauch oder im Intimbereich geküsst. Die Genitalien werden namentlich benannt, damit die Kinder ein Verständnis hierfür entwickeln. Wir benutzen die „normale“ Benennung der Genitalien und keine Verniedlichungen.
- Bei Schlafsituationen gibt es klare Regelungen. So hat jedes Kind seinen eigenen Schlafplatz und seine eigene Decke. Die Kinder bestimmen, wieviel Nähe sie von einem/r Mitarbeiter*in ihrer Wahl benötigen, um zur Ruhe zu kommen. Die Mitarbeiter*innen halten hierbei jedoch die gebotene Distanz stets ein.
- Sonderprojekte werden nicht von einzelnen Mitarbeiter*innen durchgeführt, sondern entweder zu Zweit oder turnusmäßig im Wechsel. Die Kinder sollen dadurch unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten kennenlernen.
- Sollten Vereinbarungen zum Schutz der Kinder nicht eingehalten werden oder aus pädagogischen Gründen hiervon zeitweise Abstand genommen werden, ist dies mit der Einrichtungsleitung und dem Team abzusprechen.

3.6 Verhaltensampel

Welches Handeln für uns und in unseren Einrichtungen für Therapeuten, Eltern und Erziehungsberechtigte pädagogisch richtig, pädagogisch kritisch und inakzeptabel erachtet wird, haben wir beispielhaft in folgender Verhaltensampel festgehalten:

<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch angesehen und fördert die Entwicklung der Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none">• Positive und objektive Grundhaltung• verlässliche Strukturen• positives Menschenbild• Wertschätzung• den Gefühlen der Kinder Raum geben• Flexibilität• Einbeziehen der Kinder beim Aufstellen von Regeln• empathisch handeln• professionelle Nähe und Distanz• Freundlichkeit• angemessenes Sprachverhalten• Beziehung geht immer voran• Selbstreflexion• Aufmerksames und aktives Zuhören• Transparenz• Vorbildhaltung• Authentizität• Wahren von Intimsphäre• Körperliches Eingreifen in Gefahrensituationen• Missachtung von Kindeswillen zum Kindeswohl
<p>Dieses Verhalten ist nicht erwünscht und kann unter Umständen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Körperliche und Seelische Gewalt• Grobes Anfassen z.B. an den Arm greifen• Anschreien

- Essen aufzwingen oder verbieten
- Beleidigen
- Einsperren/aussperren/ausgrenzen
- Voreilige Schlüsse ziehen
- Kalt ab duschen
- Auslachen
- Machtmissbrauch
- Nein nicht Akzeptieren
- Belächeln

3.7 Perspektive Familien

Unsere Familien haben die Möglichkeit, durch einsehbare Konzepte, Elternabende und unterschiedliche Formen der Gespräche (Aufnahmegespräche, Tür- und Angelgespräche, Entwicklungsgespräche usw.) sich mit unserer Arbeit vertraut zu machen.

Die Haltung und Kultur der Einrichtung mit ihren Mitarbeiter*innen wird den Eltern durch verschiedene Methoden nahegebracht. (Bsp. Flyer, Konzeptionen, Elternabende...)

Kulturelle Unterschiede werden im Kinderschutzkonzept nicht gemacht. Unsere Regeln sind für alle gleich.

3.8 Adultismus

Adultismus heißt Diskriminierung kennen(-lernen) und beschreibt das Machtungleichgewicht, das zwischen Erwachsenen und Kindern besteht.

Erwachsene neigen dazu, vieles über die Köpfe der Kinder hinweg zu bestimmen, ohne sich mit ihnen abzustimmen. Dies kann auch zwischen Jüngeren und Älteren Kindern vorkommen. Im Alltag begegnet uns Adultismus auf verschiedenen Ebenen, z.B. in Redewendungen, Gesetzestexten, aber auch in der Interaktion mit Kindern. Durch unsere Aussagen und den Tonfall gegenüber Kindern transportieren wir nicht nur Worte, sondern auch unsere innere Haltung und Meinung.

Beispiele:

- „Dafür bist du noch zu jung/zu klein!“

- „Das ist nichts für Kinder!“
- „Das verstehst du noch nicht.“
- „Wenn Erwachsene reden, haben Kinder Sendepause!“
- „Wir sind hier doch nicht im Kindergarten!“

Wir wollen den Kindern ermöglichen, in einer Umgebung aufzuwachsen, welche von Respekt und Achtung für sie als Individuen geprägt ist.

Um dies zu ermöglichen, begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und arbeiten (zunehmend) partizipativ. Somit ermöglichen wir den Kindern in allen sie betreffenden Lebensbereichen, entsprechend ihres individuellen Entwicklungsstandes Planungs- und Entscheidungsprozess verbindlich zu beeinflussen.

Ebenso ist es für uns von Bedeutung, uns mit den gängigen Vorurteilen gegenüber Kindern auseinanderzusetzen, zu hinterfragen und im Zuge dessen das eigene Handeln, sowie die eigene verbale Kommunikation stetig zu reflektieren.

Durch die Freispielsituationen, aber auch durch gezielte, interessenbezogene Angebote, bestärken wir die Kinder in ihrem Forschungsdrang und unterstützen sie dabei, für sich und die Gruppe, selbstständig neue Wege und Möglichkeiten zu entdecken.

4 Partizipation

Wir legen viel Wert auf die Selbstständigkeit der Kinder!

Um diesen Selbstbildungsprozess der Kinder kompetent zu unterstützen, ist es uns ein wichtiges Anliegen, die Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Ganz nach dem Motto: „Deine Meinung ist uns wichtig!“

Was heißt das?

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ Die Kinder stellen für uns eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten dar, die selbstverständlich die gleichen Rechte haben wie Erwachsene. Somit haben die Kinder bei uns die Möglichkeit, bei allen Dingen, die sie betreffen, gehört zu werden und mitzubestimmen. Sie werden altersgemäß bei der Mitgestaltung und Umsetzung einbezogen.

4.1 Anforderungen an die pädagogische Fachkraft

Um im Kindertagesstätten - Alltag den Kindern demokratische Entscheidungsprozesse und Mitbestimmung zu ermöglichen, trauen wir den Kindern zu, für ihre Meinung und Ideen sprechen zu können. Hierzu stellen wir als Einrichtung einen sicheren Raum dar. Wir hören den Kindern bei Anliegen und Bedürfnissen zu und schätzen diese wert, unterstützen und begleiten sie, um mit ihnen gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten. Dies fordert von den pädagogischen Fachkräften eine offene Haltung und Vertrauen in das Kind, damit die Kinder eigenständig Entscheidungen treffen können, und dies dann zu einer Beteiligungsstruktur im Kindertagesstätten - Alltag beiträgt.

4.2 Das Kind als wichtiger Teil der Gesellschaft

Durch diese Beteiligungsstruktur lernen die Kinder, sich selbstbestimmt mit ihrer Meinung einzubringen. Sie beteiligen sich somit selbst an Bildungszielen und Bildungsprozessen, die sie und ihre dingliche Umwelt zurzeit beschäftigen. Sie gestalten den alltäglichen Ablauf und den Rahmen der pädagogischen Arbeit mit und können sich dadurch sicher und selbstständig in der Einrichtung bewegen. Durch die starke Einbeziehung der Kinder lernen sie rasch, für ihre Interessen und Meinungen einzustehen und den Alltag mitzugestalten. So werden sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt und bekommen schon früh einen Einblick in die demokratische Erziehung. Zusätzlich erleben sie, dass diese Mitbestimmung einen wichtigen Teil der Gesellschaft darstellt, in dem sie Einfluss auf die Gestaltung ihrer Umgebung nehmen können.

4.3 Mögliche Formen der Beteiligung

Partizipation findet in unseren Kindertagesstätten in verschiedenen Bereichen statt:

- Auswahl von Projekten und dessen konkrete Umsetzung
- Mitgestaltung von Sportstunden
- Auswahl von pädagogischen Angeboten und des Morgenkreises
- Planungen von Ausflügen und Festen

- Kinderkonferenzen
- Erarbeitungen von Regeln und Konsequenzen
- Raumgestaltungen und Anschaffung von Material
- Gestaltung des eigenen Geburtstages
- Mitbestimmung im Tagesablauf
- Wickelsituation und Toilettengang
- uvm.

4.4 Mögliche Methoden der Beteiligung

Im Kindertagesstätten Bereich ist es immer wichtig, Methoden und Verfahren zu visualisieren. Gerade jüngere Kinder, die mit dem Prozess der Demokratie noch nicht vertraut sind, müssen im übertragenen Sinne erleben, dass ihre Stimme/Meinung sichtbar wird, um Abstimmungsprozesse zu verstehen.

Mit folgenden Methoden kann dies sichtbar gemacht werden:

- Gesprächskreise
- Abstimmung mit Klebepunkten oder anderen Materialien (z.B. Steine oder Knöpfe)
- Position einnehmen: je ein Thema eine Körperhaltung
- 4-Raum-Ecken Methode
- Abstimmen durch Handzeichen
- Zuordnung durch Bilder
- Abstimmung durch selbst gemalte Bilder

Es geht hier nicht allein um eine demokratische Abstimmung nach Mehrheitsentscheid, sondern viel mehr um die Ideen und Anregungen der Kinder und das Erleben, ernst genommen zu werden.

4.5 Partizipation Eltern

Auch die Partizipation der Eltern spielt eine große Rolle. Wir werden die Eltern so weit wie möglich in die pädagogische Arbeit einbeziehen, denn sie sind die Experten für ihr eigenes Kind. Bei den jährlichen Entwicklungsgesprächen ist immer das ganzheitliche Bild des Kindes gefragt, hier sind auch Beobachtungen der Eltern essenziell.

Um mit den Kindern Partizipation im Alltag leben zu können, brauchen wir die Unterstützung und das Befürworten der Eltern. Hierzu muss unsere Arbeit transparent sein und für Eltern tragbar und aushaltbar. Auch bei Ausflügen und Festen ist die Meinung der Eltern und deren Unterstützung sehr wichtig. In der Kindertagesstätte gibt es einen Elternbeirat, in dem demokratisch gewählte Elternvertreter*innen stellvertretend die Meinung und Interessen aller anderen Eltern vertreten können. Das Kindertagesstätten Team ist offen, um Veränderungswünsche und Verbesserungen anzunehmen und gegebenenfalls umzusetzen.

4.6 Partizipation Team

Partizipation beginnt bei jeder Fachkraft selbst. Die Grundhaltung zur Partizipation muss verinnerlicht werden, um eine gewisse Macht abgeben zu können. Hierzu ist zwingend eine Selbstreflexion der einzelnen Fachkraft erforderlich. Auch im gesamten Team muss eine Einigung herrschen, bei welchen Dingen Kinder und Eltern mitentscheiden dürfen. Es werden gemeinsam Methoden und Strukturen erarbeitet, um Eltern und Kindern Teilhabe erleben zu lassen. Das Team wird immer wieder dazu sensibilisiert, seine partizipative Haltung zu intensivieren und Kinder und Eltern immer mehr einzubeziehen. Auch die Partizipation im Team untereinander spielt eine große Rolle, um ein gutes Arbeitsklima zu gewährleisten.

4.7 Grenzen der Partizipation

So wichtig es auch ist, den Kindern die demokratische Erziehung nahe zu bringen, so gibt es in diesem Bereich auch gewisse Grenzen. Hierzu gehören z.B. die Rahmenbedingungen und das festgeschriebene Konzept der Einrichtung. Zudem gibt es Vorlagen des Trägers, die einzuhalten sind. Wichtig ist es auch, die Kinder nicht zu überfordern. Außerdem gibt es Grenzbereiche, in denen nicht immer Rücksicht auf eine einvernehmliche Meinung genommen werden kann, da das Wohl des Kindes Vorrang hat. (Straßenverkehr o.ä.)

Erzieherauge.blogspot.com/2018/05/schutzkonzept-partizipation.html
<https://www.backwinkel.de/blog/partizipation-in-kindergarten-und-kita/>

5 Gefährdungsarten

Grundversorgung:

- Wird auf Körperhygiene geachtet (mangelnde Hygiene, Ungezieferbefall, schlechte Haut-, Haar-, Nagelpflege)?
- Zahnstatus des Kindes (fehlende, faulende Zähne)
- Bekleidung (wetterentsprechend, verdreckte Bekleidung, keine angepasste Größe)
- Gesunde Ernährung des Kindes (Gewicht des Kindes altersentsprechend, ungesunde, unregelmäßige Nahrung)
- Hat das Kind feste und sichere Strukturen innerhalb der Familie (keine festen Tages- und Nachtstrukturen, zu viele wechselnde Betreuungspersonen, ist oft alleine)?
- Wohnsituation des Kindes (Platzmangel, Schimmel, verdreckte Wohnung)
- Medienkonsumverhalten des Kindes (Zugang zu kinder- und jugendgefährdenden Medien, grenzenloser Konsum)
- Erziehungsstil

Physisches (körperliches) Befinden:

- Wie ist der Gesundheitszustand des Kindes (oft krank, sehr blass, Augenringe)?
- Körperliche Unversehrtheit (häufige Verletzungen, blaue Flecken, äußerliche Defizite)
- Gibt es häusliche Gewalt?

Psychisches (seelisches) Befinden:

- Sozialverhalten (aggressiv, distanzlos, dissoziales Verhalten, gewalttätig)
- Persönlicher Entwicklungsstand (altersentsprechend, unkonzentriert)
- Absentismus (häufiges unentschuldigtes Fehlen)
- Verhalten zur Sexualität (sexualisierte Sprache, Anzeichen für Grenzverletzungen)
- Seelische Gewalt (verbale, verletzend Äußerungen, Desinteresse bei Sorgeberechtigten)

Dies sind einige Gefährdungsarten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Bei einem Verdacht einer Gefährdung, können die zuständigen Fachkräfte anhand eines vom Landkreis Aurich erstellten „Schnelleinschätzungsbogen“ feststellen, ob eine Gefährdung vorliegen könnte, um dann gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten.

6 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität in der Kindertagesstätte:

Sexualität ist ein zentraler Bestandteil der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung und ist ein wichtiges Thema der Kinder in der Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper. Sie gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken, Wärme und Licht. Dabei unterscheidet sich kindliche Sexualität deutlich von der Sexualität Erwachsener.

Bei Kindern geht es, um ein neugieriges Erforschen des eigenen und manchmal auch ein Erforschen des anderen Körpers. Kinder gehen sehr unterschiedlich damit um, bei einigen Kindern reicht es darüber zu sprechen, dass jeder Mensch anders aussieht, andere Kinder wollen dem näher auf den Grund gehen. Ganz selbstverständlich erkunden sie ihren Körper. Natürlich können auch schon sehr kleine Kinder Berührungen als wohligh und angenehm empfinden. Sie entdecken, forschen, fühlen und nehmen so sich selbst wahr. Auch ein großes Interesse an anderen Menschen und deren körperlichen Eigenschaften, gewissen Unterschieden und Reaktionen auf Berührungen beschäftigen Kinder beim Erkunden der Welt. Dies kann im Elternhaus geschehen und oder auch in der Kindertagesstätte. In der Kindertagesstätte nehmen wir diese Interessen der Kinder auf, schaffen geeignete Angebote (Materialien, Bücher, Geschichten) und kommen ins Gespräch. Auf Fragen rund um Sexualität, Fortpflanzung, das eigene Wohlbefinden und auch das Wohlbefinden anderer Menschen antworten wir fachkundig, kindgerecht und wahrheitsgetreu.

Dabei beachten wir die Vielfalt von Einstellungen, Verhaltensweisen und Lebensstilen, um die Kinder bei ihrer individuellen Entwicklung gesundheitsfördernd zu begleiten. Entwicklungsgerechte Literatur steht unseren Kindern auch zu diesem Thema in der Einrichtung zur Verfügung.

7 Beschwerdemanagement

Jeder Mensch hat ein Recht auf eine freie Meinungsäußerung!

In unseren Kindertagesstätten gehen wir mit einer positiven Grundhaltung an Beschwerden und Verbesserungsvorschläge heran, egal ob sie von den Kindern kommen oder von den Eltern an uns herangetragen werden. Denn in jeder Kritik sehen wir auch eine Entwicklungschance.

Kinder äußern Beschwerden auf sehr unterschiedliche Art und Weise -

z.B. durch Weinen, Schimpfen, oder gemalte Bilder. Es kann sein, dass sie sich aus bestimmten Situationen zurückziehen, oder sie beschweren sich zu Hause über Dinge oder Situationen. Dann sind wir darauf angewiesen, dass uns die Eltern diese Informationen zutragen, um dementsprechend handeln zu können.

Wir hören den Kindern genau zu, hinterfragen kleine Beschwerden, gehen direkt und sensibel auf sie ein. Ebenso geben wir den Kindern Raum für größere Beschwerden, wir besprechen diese im Morgenkreis ausführlich. Wir ermutigen sie, Beschwerden oder Änderungswünsche zu äußern, durch Gespräche, Angebote und durch Partizipation.

Wenn Kinder merken, dass wir sie ernst nehmen, werden sie eigene Bedürfnisse öfter äußern.

Natürlich müssen die Kinder auch lernen, dass nicht jede Unzufriedenheit aus dem Weg geräumt werden kann und wir nicht jeden Wunsch erfüllen können. Manchmal gibt es bei Kindern unterschiedliche Bedürfnisse, die dann abgestimmt werden müssen. Dadurch lernen sie auch, die Wünsche anderer zu respektieren. Im gemeinsamen Dialog wird dies mit den Kindern thematisiert.

Ebenso müssen Kinder lernen, dass einige Lösungen etwas Zeit brauchen, da mehrere Personenkreise involviert werden müssen, z.B. die anderen Kindertagesstätten Gruppen, das Kindertagesstätten Team, die Eltern oder auch der Träger.

Auch sollen die Kinder persönlich an der Lösungsfindung beteiligt sein, was Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die Eltern werden auf dem ersten Elternabend eines jeden Kindertagesstätten Jahres von uns darauf hingewiesen, dass wir offen für Ideen, Änderungswünsche, und auch Kritik sind. Wir ermutigen die Eltern, sich mit diesen Anregungen direkt an uns zu wenden, um dementsprechend reagieren zu können.

Die Ideen oder Verbesserungsvorschläge können entweder an die Mitarbeiter*innen

aus der jeweiligen Stammgruppe oder an die Einrichtungsleitung gerichtet werden. Andere Beschwerdemöglichkeiten sind:

- In der Kindertagesstätte gibt es einen eigenen Postkasten für die Eltern, in den schriftliche Anmerkungen eingeworfen werden können
- Auch die Elternvertreter*innen können angesprochen werden, falls sich die Eltern nicht direkt an das Team wenden möchte. Diese Elternvertreter*innen können dann in einer sogenannten Vermittlerrolle tätig werden
- Ebenso finden regelmäßige Elternbefragungen statt, die auch anonym ausgefüllt werden können
- Wir stehen den Eltern für kurze Tür- und Angelgespräche zur Verfügung
- Wir führen regelmäßig gemeinsame Entwicklungsgespräche
- Wir stehen für kurzfristige Elterngespräche zur Verfügung und versuchen, diese auch sehr zeitnah zu ermöglichen.

Wir achten dabei auf eine angenehme Atmosphäre und einen angemessenen Tonfall. Auch hier kommen wir nicht immer sofort zu einem für beide Seiten zufriedenstellendem Ergebnis. Denn es kann sein, dass das Problem im gesamten Team und/oder mit unserem Träger besprochen werden muss.

Auch unsere Kindertagesstätten Fachberatung kann uns bei Problemlösungen behilflich sein.

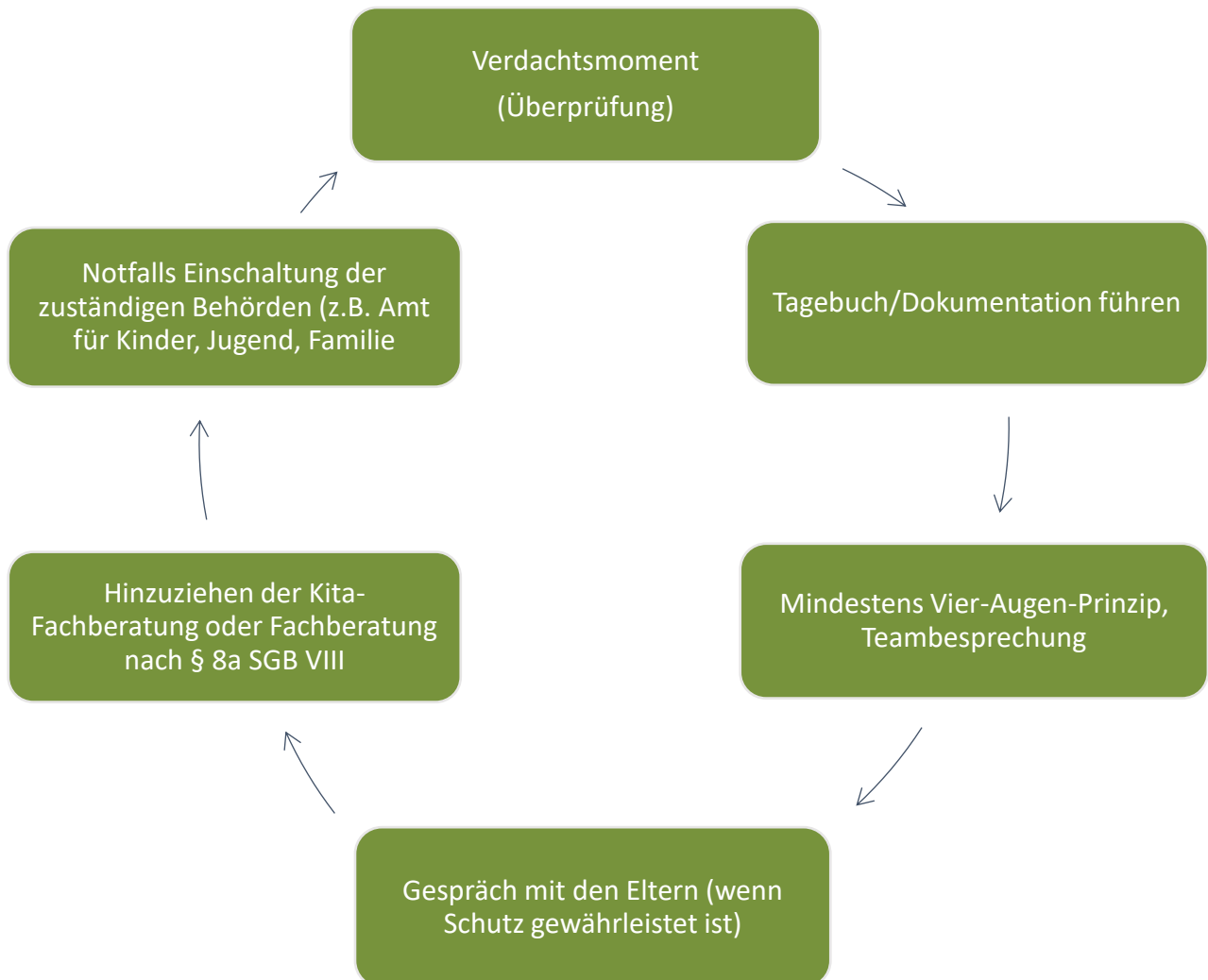
Es ist ebenfalls möglich, dass der Kindertagesstätten Beirat involviert wird. Wir bemühen uns um eine zeitnahe Lösung des Anliegens, dokumentieren die Verbesserungsvorschläge und geben den Eltern anschließend dazu eine Rückmeldung.

Natürlich gibt es auch hier Dinge, bei denen es evtl. zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, wenn es um unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag geht. Die Eltern haben vor der Anmeldung die Möglichkeit, unser Konzept einzusehen. Wir sind dennoch bereit, uns die Verbesserungsvorschläge oder konstruktive Kritik anzuhören und im Team zu besprechen. Es kann hilfreich sein, Dinge von einer anderen Seite zu betrachten oder „Festgefahrenes“ neu zu überdenken. Diese Impulse haben uns als Team schon häufiger weitergeholfen. Hieraus kann sich auch eine Änderung unseres Konzeptes ergeben.

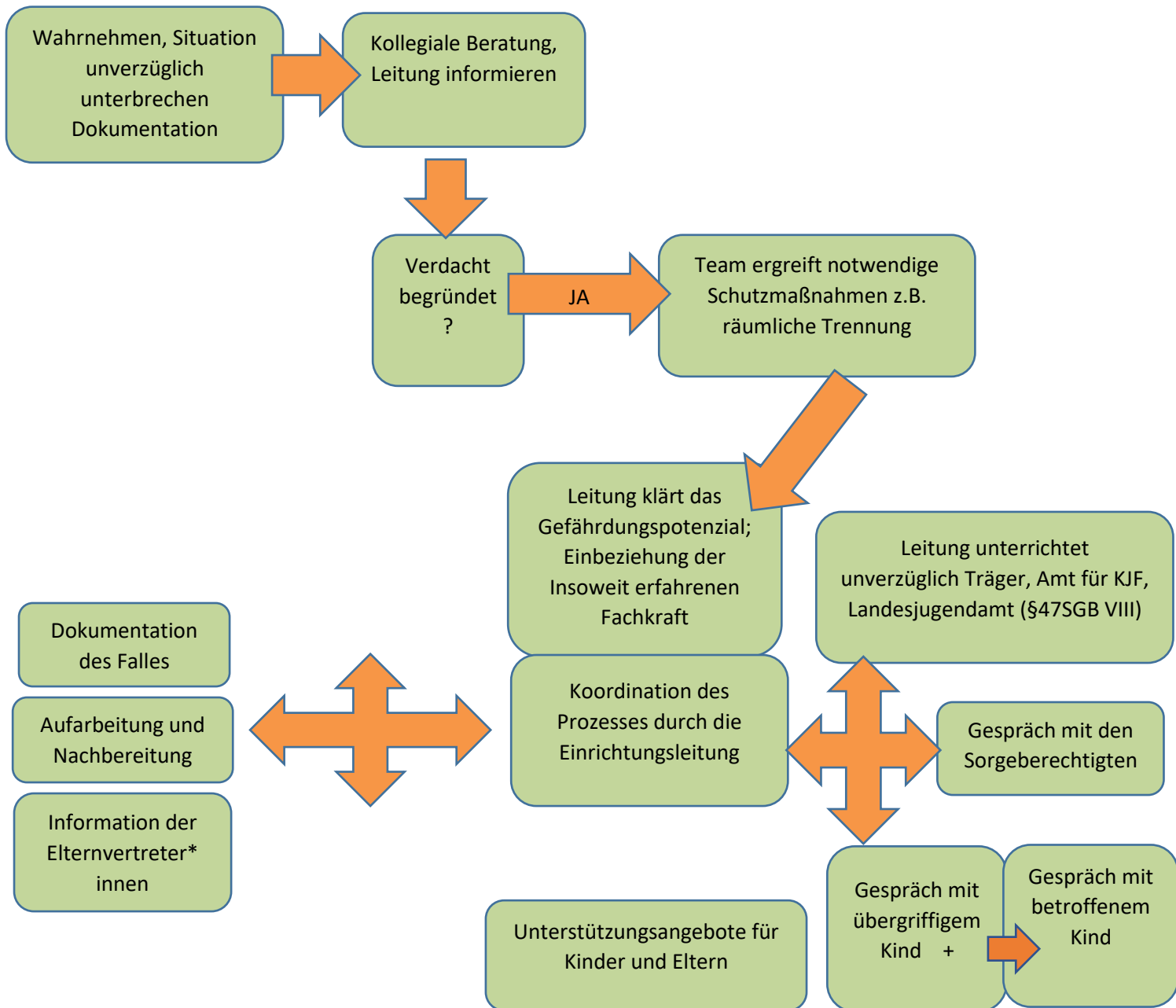
Wir haben gemeinsam eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, und dies ist eine Chance!

8 Notfall- und Ablaufpläne

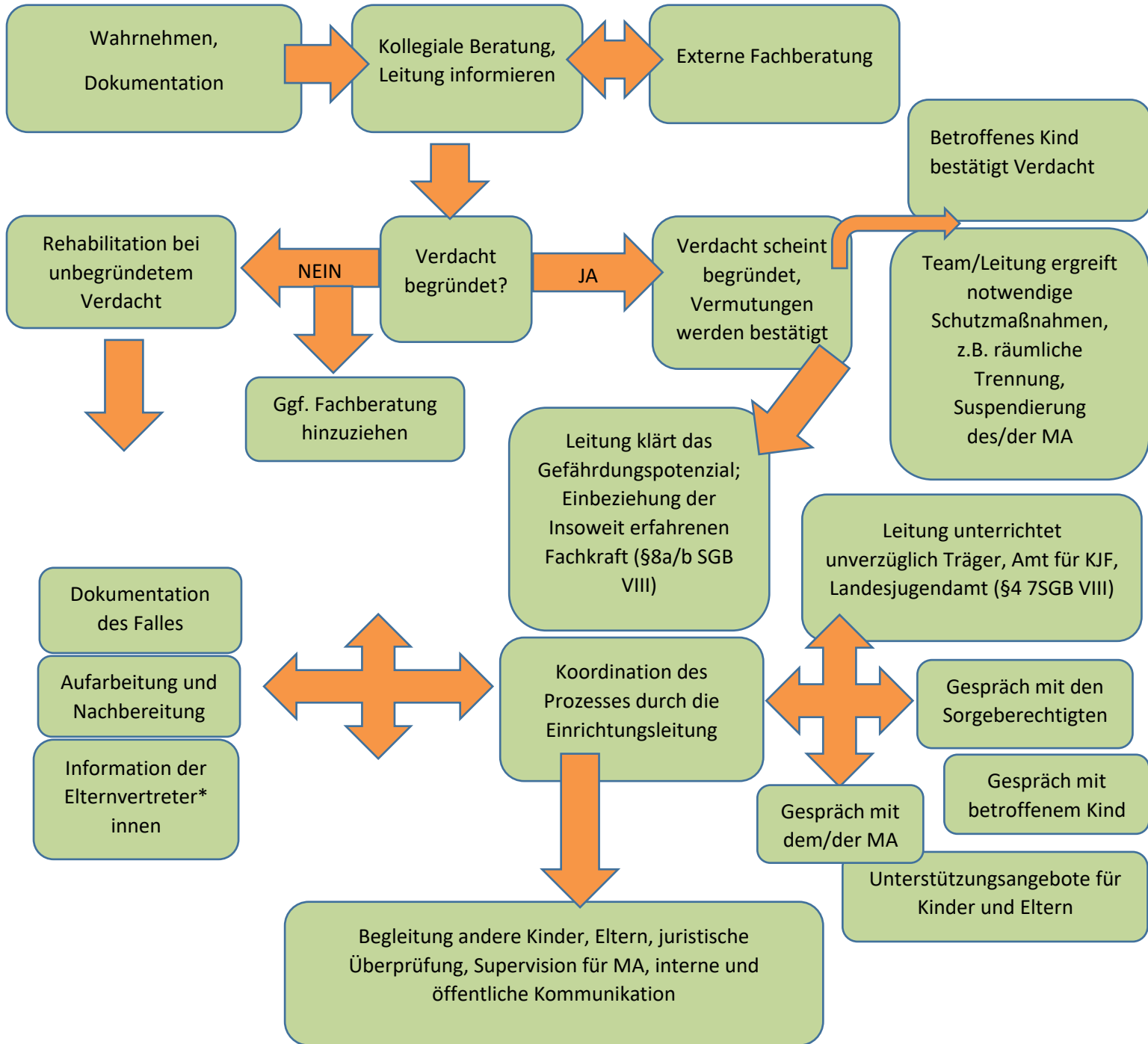
Notfallplan: Grundstruktur in allen Fällen



Notfallplan: (Übergriffiges Verhalten durch Kinder)



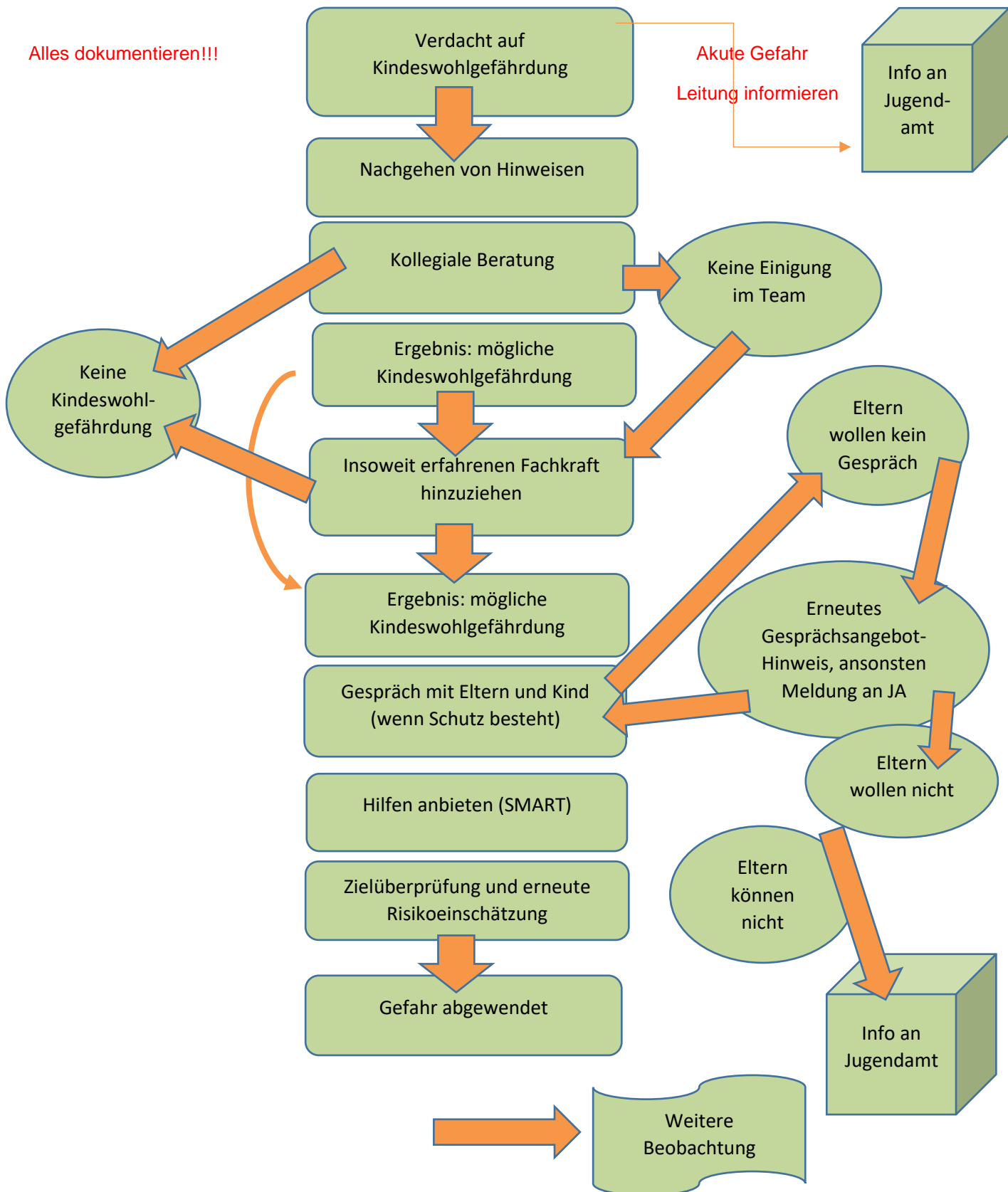
Notfallplan: (übergriffiges Verhalten durch Mitarbeiter*innen)



Notfallplan: Verdacht auf externe Kindeswohlgefährdung

Bereitschaftsdienst 112

Alles dokumentieren!!!



Rehabilitation

Um die gelingende Beziehung zu den Kindern, eine gute Zusammenarbeit im Team sowie die wachsende Erziehungspartnerschaft mit den Eltern möglich zu machen, ist Vertrauen eine wichtige Voraussetzung.

Bei dem Verdacht einer Grenzverletzung im Kindertagesstätten Alltag wird diese Vertrauensbasis jedoch stark beschädigt und muss wieder aufgebaut werden.

Bei jedem Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung muss sorgfältig vorgegangen und nachgeforscht werden. Alle Erkenntnisse in einem solchen Fall spielen eine sehr wichtige Rolle.

Aber nicht jeder Verdacht muss sich erhärten. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt wird.

Ist ein Verdacht nicht berechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Der Träger steht in der Verantwortung, den guten Ruf der zu Unrecht beschuldigten Person und auch der Einrichtung wieder herzustellen.

Bei der Rehabilitierung ist dieselbe Sorgfalt anzuwenden wie auch bei der Verdachtsklärung. Der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht seinen Mitarbeiter*innen gegenüber. Ziel sollte deshalb die Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen Betroffenen - Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen- und der Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters sein. Der Träger muss durch die Abgabe einer Erklärung transparent machen, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden.

Ermittlungsergebnisse können mitgeteilt werden, um die Unschuld zu untermauern. Für falsch verdächtige oder beschuldigte Personen wird, falls möglich und gewollt, ein Einrichtungswechsel/ Versetzung, in Aussicht gestellt. Natürlich hat die betroffene Person auch die Möglichkeit, ein Abschlussgespräch zu bekommen, wobei Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung angeboten werden.

Für eine größtmögliche Transparenz den Eltern gegenüber ist es notwendig, einen Ansprechpartner in der Kindertagesstätte zu benennen sowie Elternabende und Elterninformationen anzubieten.

Fachstellen, die den Träger und die Einrichtungen während des Verdachtsfalls begleitet haben, werden dabei zur Unterstützung herangezogen.

Mögliche Maßnahmen der Unterstützung sind beispielsweise Inhouse – Schulungen für die Mitarbeiter*innen, Supervision, Teamentwicklungsmaßnahmen und positive Öffentlichkeitsarbeit.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Ansprechpartner: Katharina Wibbeke

Telefon: 0441-20546-103

Email: Katharina.Wibbeke@mk.niedersachsen.de

Gemeinde Ihlow: Träger der Kindertagesstätten Ihlow

Ansprechpartner: Holger Saathoff

Telefon: 04929-89306

e mail: HSaathoff@ihlow.de

Kinder- und Jugendnotdienst

Die Rufbereitschaft des Jugendamtes wird außerhalb der Geschäftszeiten über die Rettungsleitstelle alarmiert.

Telefon: 112

10 Literaturverzeichnis/ Quellenangaben

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=137494,149

(Stand 2022 01 07, 11.10 Uhr)

<http://www.lexsoft.de/cgi->

[bin/lexsoft/kfw.cgi?chosenIndex=0421&source=link&highlighting=off&templateID=document&chosenIndex=0421&xid=137494,48](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/kfw.cgi?chosenIndex=0421&source=link&highlighting=off&templateID=document&chosenIndex=0421&xid=137494,48) (Stand 2022 01 07, 9.40 Uhr)

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=137494,164

(Stand 2022 01 07, 7.45 Uhr)

Zitat:“ DRK Einrichtungsschutzkonzept – Kindertagesstätte Sonnenschein, Plettenbergstraße 2. 21031 Hamburg Seite 8- Zeile 5& 6 Uns geht es um.

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwidztqktej0AhVIS_EDHdGdCPsQFnoECA4QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.drk-kiju.de%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2Fkiju-einrichtungen%2Fkita-sonnenschein%2FSchutzkonzept_Kita_Sonnenschein_Plettenbergstrasse_2.pdf&usg=AOvVaw2Zjv5TnKD1qIYZv43ucvjB

(Stand 2021 12 16, 14.25 Uhr)

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3248> (2022 01 11, 11.20 Uhr)

Erzieherauge.blogspot.com/2018/05/schutzkonzept-partizipation.html

(Stand 2021 11 17, 16.00 Uhr)

(Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention)

<https://www.backwinkel.de/blog/partizipation-in-kindergarten-und-kita/>

(Stand 2021 11 17, 16.20 Uhr)

https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf (Stand 2022 01 04, 9.40 Uhr)